

11.12.89

EG - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine und Nr. 2766/75 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 über die im Fall einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln

KOM(89) 437 endg.; Ratsdok. 8680/89

Punkt der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Ausgeliefert am 1 1. DEZ. 1989 ...

610/1/89

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Vorschläge der Kommission zur Senkung der Drittlandsabgaben bei der Einfuhr von Schweinefleisch und zur Änderung der im Falle einer erheblichen Preiserhöhung anzuwendenden Grundregeln mit Nachdruck abzulehnen. Auf dem Schweinefleischsektor sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer administrativen Preissenkung führen.
2. Die vorgeschlagene Änderung der für die Berechnung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine maßgebenden Teilbeträge hat eine spürbare Verminderung des Außenschutzes zur Folge. Die mit einer Herabsetzung der Abschöpfungen verbundenen zusätzlichen Drittlandseinfuhren würden das Preisgefüge auf dem durch einen scharfen Wettbewerb gekennzeichneten EG-Binnenmarkt nachhaltig nachteilig beeinflussen. Das führt automatisch zu Erlöseinbußen der Erzeuger, die in der gegenwärtigen Situation der Landwirtschaft agrarpolitisch unzumutbar und daher abzulehnen sind.
3. Aus dem gleichen Grund sind die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen der Maßnahmen im Falle einer erheblichen Preissteigerung abzulehnen. Preiserhöhungen, wie sie im Sommer dieses Jahres zu verzeichnen waren, sind auf vorübergehende Überreaktionen des Marktes zurückzuführen, die auch durch eine Verschärfung der sogenannten Mangelklausel nicht zu verhindern sind. Übliche Auf- und Abwärtsbewegungen des Marktes geben keinen Anlaß, den Außenschutz nachhaltig zu vermindern.
4. Die geplanten Maßnahmen der EG-Kommission werden als unverhältnismäßig erachtet, zumal sie bisher auch bei extrem niedrigen Erzeugerpreisen keine automatisch wirkenden marktstützenden Maßnahmen ergriffen hat.